



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
FMA-CO 1000.920/ 0001- WAC/2016	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	24.10.2016

Entwurf einer Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (MiFID II)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beabsichtigt die Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen in Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

Mit den Leitlinien verfolgt die ESMA den Zweck, die Angabe der Kriterien für die Beurteilung der nach der MiFID II Richtlinie erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter, die Anlageberatung gegenüber Kunden erbringen bzw Kunden Informationen über Finanzinstrumente erteilen, stärker EU-weit in Form von Mindeststandards anzugleichen.

Des Weiteren sollte erreicht werden, dass die zuständigen Behörden mit Hilfe dieser Leitlinien angemessener beurteilen können, ob die betreffenden Anforderungen erfüllt werden. Die Leitlinien legen wichtige Standards fest, um Firmen bei der Einhaltung ihrer Verpflichtung, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, Hilfestellung zu leisten und die zuständigen Behörden bei der entsprechenden Beurteilung, inwiefern Firmen ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nachkommen, zu unterstützen.

Dies soll zu einem besseren Anlegerschutz beitragen.

Das Konsultationsdokument sieht eine buchstabengetreue Umsetzung der Leitlinien hinsichtlich der Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen

und der Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Anlageberatung erbringen, vor.

Hinsichtlich MitarbeiterInnen, die die erforderlichen Kenntnisse oder Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen nicht erworben haben, setzt die FMA die Frist dafür, dass die betreffenden einschlägigen Dienstleistungen für einen begrenzten Zeitraum unter Aufsicht erbracht werden können, auf zwei Jahre fest. Die Richtlinien des ESMA sehen eine derartige Ermächtigung vor. Die Frist erscheint aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) angemessen.

Die BAK erhebt gegen den Entwurf der Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.